

Änderungssatzung des Landkreises Nienburg/Weser über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für Kindertagespflege

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit §§ 22 - 24, 43 und 90 Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Nienburg/Weser in seiner Sitzung am **11.12.2020** folgende Änderung der Satzung beschlossen:

§ 6 Höhe der Kostenbeiträge, Fälligkeit

- (4) Pro geleistete Stunde, für die eine laufende Geldleistung an die Tagespflegeperson erstattet worden ist, wird ein Kostenbeitrag entsprechend der nachstehenden Tabelle gefordert:

	Kostenbeitrag 100%
Betreuung in Räumlichkeiten der Tagespflegeperson	1,40 €
Betreuung im Haushalt der Erziehungsberechtigten	1,10 €
Betreuung durch landkreiseigene Tagespflegepersonen und Inanspruchnahme von Betreuungsstunden außerhalb des gesetzlichen Anspruchs gem. § 4 der Satzung zusätzlich	3,30 €

§ 7 Inkrafttreten

Die geänderte Satzung tritt am **01.01.2021** in Kraft.